

AMTSBLATT

der Verwaltungsgemeinschaft

UDER



Mitgliedsgemeinden sind: Asbach-Sickenberg, Birkenfelde, Dietzenrode/Vatterode, Eichstruth, Lenterode, Lutter mit OT Fürstenhagen, Mackenrode mit OT Weidenbach, Röhrig, Schönhagen, Steinheuterode, Thalwenden, Uder mit OT Schönau, Wüsthauerode

Jahrgang 22

Freitag, den 20. Januar 2012

Nummer 1

Gemeinde Lutter

- Der Bürgermeister -

27. Dezember 2011

I. Amtliche Bekanntmachung

Gemäß § 11 Absatz 1, Satz 1 der Hauptsatzung gibt die Gemeinde Lutter nachfolgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2012 bekannt.

Verstöße wegen der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die nicht die Ausfertigung und diese Bekanntmachung betreffen, können gegenüber der Gemeinde schriftlich unter Angabe der Gründe geltend gemacht werden. Werden solche Verstöße nicht innerhalb einer Frist von 1 Jahr nach dieser Bekanntmachung geltend gemacht, so sind diese Verstöße unbeachtlich.

II. Beschluss- und Genehmigungsvermerk

1. Mit Beschluss vom 25. November 2011; Nr. 8/2011 hat der Gemeinderat die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2012 mit Haushaltsplan und Anlagen beschlossen.
2. Das Landratsamt Eichsfeld hat mit Schreiben vom 27. Dezember 2011 die Haushaltssatzung sowie den Haushaltsplan genehmigt.

III. Auslegungshinweis

Der Haushaltsplan liegt in der Zeit vom 20. Januar bis 6. Februar 2012 in der Verwaltungsgemeinschaft Uder, Kämmerer (Zi-Nr. 113), Siedlung 14, 37318 Uder öffentlich aus. Des Weiteren besteht bis zur Entlastung und Beschlussfassung über die Jahresrechnung dieses Haushaltsjahres die Möglichkeit zur Einsichtnahme.

Müller
Bürgermeister

Haushaltssatzung der Gemeinde Lutter, Landkreis Eichsfeld für das Haushaltsjahr 2012

Auf Grund des § 55 Abs. 1 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 4. Mai 2010 (GVBl. S. 113, 114), erlässt die Gemeinde Lutter folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2012 wird hiermit festgesetzt,

er schließt im Verwaltungshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit	553.300 EUR
und im Vermögenshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit	67.000 EUR
ab.	

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen werden nicht festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden keine veranschlagt.

§ 4

Die Steuersätze (Hebesätze) für Gemeindesteuern werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer
 - a) für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (A) 300 v.H.
 - b) für Grundstücke (B) 300 v.H.
2. Gewerbesteuer 250 v.H.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite, die zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 92.000 EUR festgesetzt.

§ 6

Es gilt der am 25. November 2011 beschlossene Stellenplan.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt am 1. Januar 2012 in Kraft.

Lutter, 27. Dezember 2011

Müller
Bürgermeister

(Siegel)

Gemeinde Uder

- Der Bürgermeister -

22. Dezember 2011

I. Amtliche Bekanntmachung

Gemäß § 11 Absatz 1, Satz 1 der Hauptsatzung gibt die Gemeinde Uder nachfolgende Satzung zur Aufhebung der Satzung für die Vergabe von Räumen, öffentlichen Gemeinschaftseinrichtungen und gemeindeeigenen Anlagen der Gemeinde Uder bekannt.

Verstöße wegen der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die nicht die Ausfertigung und diese Bekanntmachung betreffen, können gegenüber der Gemeinde schriftlich unter Angabe der Gründe geltend gemacht werden. Werden solche Verstöße nicht innerhalb einer Frist von 1 Jahr nach dieser Bekanntmachung geltend gemacht, so sind diese Verstöße unbeachtlich.

II. Beschluss- und Genehmigungsvermerk

1. Mit Beschluss vom *12. Dezember 2011; Nr. 29/2011* hat der Gemeinderat die oben genannte Satzung beschlossen.
2. Das Landratsamt Eichsfeld hat diese Satzung mit Schreiben vom *21. Dezember 2011* bestätigt.

Martin
Bürgermeister

Satzung zur Aufhebung der Satzung für die Vergabe von Räumen, öffentlichen Gemeinschaftseinrichtungen und gemeindeeigenen Anlagen der Gemeinde Uder

Auf Grund des § 19 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Juni 2011 (GVBl. S. 99, 134) erlässt der Gemeinderat der Gemeinde Uder in seiner Sitzung am 12. Dezember 2011 folgende Satzung:

§ 1 Aufhebung der Satzung

Die Satzung für die Vergabe von Räumen, öffentlichen Gemeinschaftseinrichtungen und gemeindeeigenen Anlagen der Gemeinde Uder vom 5. Oktober 2011 wird aufgehoben.

§ 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 31. Dezember 2011 in Kraft.

Uder, 22. Dezember 2011

Martin (Siegel)
Bürgermeister

Satzung zur Aufhebung der Satzung über die Benutzungsgebühren von Räumen, öffentlichen Gemeinschaftseinrichtungen und gemeindeeigenen Anlagen der Gemeinde Uder

Auf Grund des § 19 Abs. 1 Satz 1 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Juni 2011 (GVBl. S. 99, 134) und §§ 1 Abs. 1, 2 Abs. 1 und § 12 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 19. September 2000 (GVBl. S. 301), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. März 2011 (GVBl. S. 61 ff.) erlässt der Gemeinderat der Gemeinde Uder in seiner Sitzung am 12. Dezember 2011 folgende Satzung:

§ 1 Aufhebung der Satzung

Die Satzung über die Benutzungsgebühren von Räumen, öffentlichen Gemeinschaftseinrichtungen und gemeindeeigenen Anlagen der Gemeinde Uder vom 5. Oktober 2011 wird aufgehoben.

§ 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 31. Dezember 2011 in Kraft.

Uder, 22. Dezember 2011

Martin (Siegel)
Bürgermeister

Gemeinde Uder

- Der Bürgermeister -

22. Dezember 2011

I. Amtliche Bekanntmachung

Gemäß § 11 Absatz 1, Satz 1 der Hauptsatzung gibt die Gemeinde Uder nachfolgende *Satzung zur Aufhebung der Satzung über die Benutzungsgebühren von Räumen, öffentlichen Gemeinschaftseinrichtungen und gemeindeeigenen Anlagen der Gemeinde Uder* bekannt.

Verstöße wegen der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die nicht die Ausfertigung und diese Bekanntmachung betreffen, können gegenüber der Gemeinde schriftlich unter Angabe der Gründe geltend gemacht werden. Werden solche Verstöße nicht innerhalb einer Frist von 1 Jahr nach dieser Bekanntmachung geltend gemacht, so sind diese Verstöße unbeachtlich.

II. Beschluss- und Genehmigungsvermerk

1. Mit Beschluss vom *12. Dezember 2011; Nr. 30/2011* hat der Gemeinderat die oben genannte Satzung beschlossen.
2. Das Landratsamt Eichsfeld hat diese Satzung mit Schreiben vom *21. Dezember 2011* bestätigt.

Martin
Bürgermeister

Gemeinde Uder

- Der Bürgermeister -

22. Dezember 2011

I. Amtliche Bekanntmachung

Gemäß § 11 Absatz 1, Satz 1 der Hauptsatzung gibt die Gemeinde Uder nachfolgende *Benutzungsordnung für die Vergabe von Räumen, öffentlichen Gemeinschaftseinrichtungen und gemeindeeigenen Anlagen der Gemeinde Uder* bekannt.

Verstöße wegen der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die nicht die Ausfertigung und diese Bekanntmachung betreffen, können gegenüber der Gemeinde schriftlich unter Angabe der Gründe geltend gemacht werden. Werden solche Verstöße nicht innerhalb einer Frist von 1 Jahr nach dieser Bekanntmachung geltend gemacht, so sind diese Verstöße unbeachtlich.

II. Beschluss- und Genehmigungsvermerk

1. Mit Beschluss vom *12. Dezember 2011; Nr. 31/2011* hat der Gemeinderat die oben genannte Ordnung beschlossen.
2. Mit Schreiben vom *14. Dezember 2011* hat die Gemeinde Uder die oben genannte Ordnung beim Landratsamt Eichsfeld angezeigt.

Martin
Bürgermeister

Benutzungsordnung für die Vergabe von Räumen, öffentlichen Gemeinschaftseinrichtungen und gemeindeeigenen Anlagen der Gemeinde Uder

Der Gemeinderat der Gemeinde Uder hat in seiner Sitzung am 12. Dezember 2011 folgende Benutzungsordnung für die Vergabe von Räumen, öffentlichen Gemeinschaftseinrichtungen und gemeindeeigenen Anlagen beschlossen:

§ 1 Überlassung von Räumen

(1) Die Räumlichkeiten in öffentlichen Gemeinschaftseinrichtungen und öffentlichen Anlagen der Gemeinde Uder können von der Gemeinde Uder örtlichen wie auswärtigen Vereinen, Ver-

bänden, Organisationen, Parteien, Körperschaften sowie Privatpersonen und Gewerbetreibenden überlassen werden.

(2) Zur täglichen Benutzung können Räume und Anlagen in nachfolgend genannten Einrichtungen und Anlagen überlassen werden:

- a) Gemeindehaus Riedelsburg
- b) Dorfgemeinschaftshaus
- c) Vereinshaus
- d) Leinepark
- e) Schwimmbad
- f) Blockhütte.

§ 2 Zuständigkeit

Zuständig für die Überlassung der Räume und Einrichtungen und die damit zusammenhängenden Angelegenheiten ist der Bürgermeister oder ein von ihm eingesetzter Vertreter der Gemeinde.

§ 3 Bestellung und Überlassung der Räume und öffentlichen Anlagen

(1) Die zur Verfügung stehenden Räumlichkeiten und öffentlichen Anlagen werden nach der Reihenfolge des Antragseinganges überlassen.

(2) Die Überlassung bedarf grundsätzlich der Schriftform.

(3) In jedem Fall wird vor der Benutzung von der Gemeinde Uder mit dem Veranstalter eine Nutzungsvereinbarung abgeschlossen.

Mit Abschluss der Nutzungsvereinbarung erkennt der Veranstalter die Bedingungen der Benutzungsordnung mit Anlage Entgelttarif an.

(4) Dem Veranstalter stehen die überlassenen Räumlichkeiten zur erstmaligen Benutzung ab 10:00 Uhr zur Verfügung. Die Nutzung erstreckt sich bis zum jeweils nachfolgenden Tag 10:00 Uhr. Die Überlappung von zwei Terminen kann nur nach Absprache mit den jeweiligen Nutzern erfolgen.

(5) Führt der Veranstalter aus irgendeinem, von der Gemeinde Uder nicht zu vertretenden Grund die Veranstaltung nicht durch oder tritt er aus einem solchen Grund vom Überlassungsantrag zurück, so ist er verpflichtet, das vereinbarte Entgelt, bei 21 Tagen vorheriger Absage zu 50 % und bei 7 Tagen vorheriger Absage in voller Höhe zu zahlen, soweit nicht eine anderweitige Überlassung möglich ist oder die Gemeinde der Aufhebung des Vertrages zugestimmt hat.

(6) Ein Rücktritt vom Vertrag ist kostenfrei, wenn ein Veranstaltungsausfall mindestens 22 Tage vorher schriftlich angezeigt wird.

§ 4 Benutzungsentgelte

(1) Die Gemeinde Uder erhebt für die Fremdnutzung ihrer öffentlichen Anlagen Gebäude, Räumlichkeiten und des dazugehörigen Inventars Benutzungsentgelte.

(2) Für die einzelnen Einrichtungen wurden besondere Benutzungsentgelte festgesetzt, bei denen es sich jeweils um Tagesätze handelt. Die Höhe der Entgelte richtet sich nach der Anlage Entgelttarif.

§ 5 Besondere Benutzungsbestimmungen

(1) Der Veranstalter ist nicht berechtigt, seine Rechte aus dem Überlassungsvertrag auf andere Personen zu übertragen. Er ist verpflichtet, die Hausordnung einzuhalten, den Weisungen der von der Gemeinde Uder beauftragten verantwortlichen Person zu folgen und die im Vertrag festgelegten Auflagen zu erfüllen. Bei jeder Veranstaltung hat er eine ausreichende Anzahl von

Personen zu stellen, die für die Ordnung in den benutzten Räumen verantwortlich sind.

Im Einzelnen sind folgende Ordnungsbestimmungen zu beachten:

- a) Der Veranstalter hat rechtzeitig alle gesetzlich erforderlichen Anmeldungen vorzunehmen, alle notwendigen Genehmigungen einzuholen und die steuerlichen Vorschriften zu beachten (u. a. Tanzerlaubnis, Sperrzeitverkürzung, Gestattungen, GEMA).
- b) Die Bestimmungen des Ordnungswidrigkeitengesetzes (unzulässiger Lärm), insbesondere hinsichtlich der Darbietung von Musik, sind einzuhalten.
- c) Der Veranstalter ist für die Einhaltung des Gesetzes zum Schutze der Jugendlichen verantwortlich.
- d) Die Ausschmückung der überlassenen Räume darf nur nach Genehmigung durch die o. g. Person erfolgen; Bühnendekorationen, Aufbauten etc. sind mit der o. g. Person abzusprechen. Das Einschlagen von Nägeln u. ä. in Fußböden, Wände, Decken oder Einrichtungsgegenstände ist nicht gestattet.
- e) Die Entgegennahme und Ausgabe der Garderobe obliegt dem Veranstalter.
- f) Fundsachen sind bei der o. g. Person abzugeben.
- g) Der Veranstalter hat während der Überlassungsdauer für die überlassenen Räume das Hausrecht und ist für den geregelten Ablauf der Veranstaltungen verantwortlich.
- h) Fahrräder und Mopeds dürfen nicht in die Einrichtungen mitgebracht werden.

(2) Das „Poltern“ vor den Gemeinschaftseinrichtungen bedarf der Zustimmung der Gemeinde.

§ 6 Haftung

(1) Der Veranstalter haftet der Gemeinde Uder für alle aus der Benutzung entstandenen Schäden an den Baulichkeiten, den Geräten, am Inventar und an sonstigen Einrichtungen. Dies gilt auch für Schäden, die von Personen verursacht werden, die die Veranstaltung berechtigt oder unberechtigt besuchen.

(2) Die Gemeinde Uder haftet für Unfälle, Schäden und Verluste nur, wenn die Geschädigten nachweisen, dass die von der Gemeinde Uder mit der Verwaltung und Beaufsichtigung beauftragte Person ein Verschulden trifft.

(3) Für sämtliche vom Veranstalter eingebrachten Gegenstände übernimmt die Gemeinde Uder keine Haftung. Sie lagern ausschließlich auf eigene Gefahr des Veranstalters in den zugewiesenen Räumen. Die mitgebrachten Gegenstände sind unverzüglich nach Beendigung der Veranstaltung durch den Veranstalter zu entfernen.

(4) Die Gemeinde Uder ist von jeglichen Ersatzansprüchen freizustellen, die aus der Nichtbeachtung dieser Ordnungsvorschriften entstehen.

§ 7 Brandschutz- und Sicherheitsbestimmungen

(1) Zum Ausgestalten und Ausschmücken von Versammlungsräumen und zugehörigen Nebenräumen, Fluren und Treppen sowie zum Herstellen von Einbauten, Buden und ähnlichen Einrichtungen dürfen nur schwer entflammable Stoffe verwendet werden. Hängende Raumdekorationen müssen mindestens 2,50 m vom Fußboden entfernt sein. Ausschmückungen aus natürlichem Laub oder Nadelholz dürfen sich nur solange sie frisch sind in den Räumen befinden und sind vorher mit dem Verantwortlichen abzustimmen.

(2) Das Rauchen ist in allen Räumlichkeiten untersagt. Das Abbrennen von Feuerwerken sowie der Umgang mit offenem Licht ist ebenfalls in sämtlichen Räumen untersagt.

(3) Die Aus- und Notausgänge sowie die Fluchtwege dürfen nicht durch Bestuhlung, Dekoration oder sonstige Gegenstände verstellt werden.

(4) Scheinwerfer müssen von brennbaren Stoffen soweit entfernt sein, dass diese nicht entzündet werden können.

(5) Bei Veranstaltungen, bei denen Brandgefahren oder andere Gefahren drohen, sind eine Brandsicherheitswache und eine Sanitätswache einzurichten. Der Veranstalter trägt die Kosten (§ 34 ThürBKG in der jeweils geltenden Fassung).

Auf die Thüringer Verordnung zur Brandsicherheitswache wird hingewiesen.

(6) Grundsätzlich hat der Veranstalter selbst für den ordnungsgemäßen Ablauf und die Einhaltung der gemachten Auflagen und Bestimmungen zu sorgen.

§ 8 Inkrafttreten

Die Benutzungsordnung tritt am 1. Januar 2012 in Kraft.

Uder, 12. Dezember 2011

Martin
Bürgermeister (Siegel)

Anlage Entgelttarif

I. Abgabepflichtiger

Abgabepflichtige sind im Sinne dieser Ordnung diejenigen, die einen Antrag zur Benutzung der Einrichtungen und Anlagen gestellt haben und denen nach der Benutzungsordnung Räumlichkeiten und Anlagen überlassen wurden.

II. Entstehung und Fälligkeit der Schuld

Die Erhebung des Entgeltes wird durch die Bewilligung des Nutzungsvertrages für die beantragten Räume, der öffentlichen Gemeinschaftseinrichtungen und der Anlagen begründet. Das Benutzungsentgelt ist innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe der Rechnung an die Gemeinde Uder zu zahlen. Vorauszahlungen können gefordert werden. Der Nutzer hat bei Abschluss des Nutzungsvertrages eine Kautions gemäß IV. an die Gemeinde Uder zu hinterlegen.

III. Benutzungsentgelte

für Veranstaltungen der örtlichen Vereine, Verbände, Organisationen und Körperschaften des öffentlichen Rechts sowie für satzungsgemäße Sitzungen und Versammlungen der nichtörtlichen Körperschaften des öffentlichen Rechts und anerkannter politischer Parteien

(1) Kostenlose Überlassung

a) Den örtlichen Vereinen, Verbänden, Organisationen und Körperschaften des öffentlichen Rechts wird das Dorfgemeinschaftshaus kostenlos überlassen. Notwendige Absprachen sind mit dem SCU (Showtanz- und Carnevalgesellschaft Uder) zu führen.

b) Den örtlichen Kindergärten (DRK- und Katholischer Kindergarten) und Schulen (Grund- und Regelschule) wird die Blockhütte kostenlos überlassen. Notwendige Absprachen sind mit der Waldinteressentengemeinschaft Uder zu führen.

(2) Überlassung zum ermäßigten Entgelt

Den Mitgliedern der Waldinteressentengemeinschaft Uder wird die Blockhütte zu einem ermäßigten Entgelt - 50 % - überlassen.

(3) Überlassung zum vollen Entgelt

Den oben genannten Benutzern werden, soweit sie selbst Veranstalter sind, die Räumlichkeiten, mit oder ohne Küche, für Veranstaltungen, bei denen Eintritt erhoben wird bzw. es sich um Tanzveranstaltungen handelt, zu den in IV. (1) festgesetzten Entgelten überlassen. Nebenkosten sind in voller Höhe zu entrichten.

IV. Benutzungsentgelte für Veranstaltungen von örtlichen privaten, auswärtigen und gewerblichen Nutzern

(1) Den örtlichen privaten Benutzern werden die Räumlichkeiten zu den folgenden festgesetzten Entgelten überlassen:

Benutzung Dorfgemeinschaftshaus mit Küche

	Endreinigung durch die Gemeinde
Ganztägig	100,00 EUR
Mehrtägig pro Folgetag	80,00 EUR
Kautions	100,00 EUR

Benutzung Dorfgemeinschaftshaus ohne Küche

	Endreinigung durch die Gemeinde
Ganztägig	60,00 EUR
Mehrtägig pro Folgetag	50,00 EUR
Kautions	100,00 EUR

Benutzung Vereinshaus

	Endreinigung durch die Gemeinde
Ganztägig	40,00 EUR

Gemeindehaus Riedelsburg Benutzung Gemeinderaum

	Endreinigung durch die Gemeinde
Ganztägig	100,00 EUR
Mehrtägig pro Folgetag	80,00 EUR
Kautions	100,00 EUR

Benutzung Gemeindesaal

	Endreinigung durch die Gemeinde
Ganztägig	300,00 EUR
Mehrtägig pro Folgetag	250,00 EUR
Kautions	300,00 EUR

Küchennutzung

	Endreinigung durch die Gemeinde
Ganztägig	40,00 EUR
Mehrtägig pro Folgetag	20,00 EUR

Benutzung Leinepark

Ganztägig	150,00 EUR
Mehrtägig pro Folgetag	120,00 EUR
Kautions	150,00 EUR

Benutzung Schwimmbad - für Beach Party u. ä.

Ganztägig	150,00 EUR
Mehrtägig pro Folgetag	120,00 EUR
Kautions	150,00 EUR

Benutzung Blockhütte

Ganztägig	50,00 EUR
Mehrtägig pro Folgetag	30,00 EUR
Kautions	200,00 EUR

Jugendclub (Reinigung durch den Benutzer) 10,00 EUR/Tag

(2) Den auswärtigen Benutzern werden die Räumlichkeiten gemäß der in IV. (1) festgesetzten Entgelten überlassen.

(3) Dem Betreiber der Gastwirtschaft werden, soweit er selbst Veranstalter ist, die Räumlichkeiten, mit oder ohne Küche, gemäß der in IV. (1) festgesetzten Entgelten überlassen.

(4) Umsatzsteuerpflichtigen Unternehmern wird das Entgelt zusätzlich Umsatzsteuer in Rechnung gestellt, sofern die Nutzung für ihr Unternehmen erfolgt.

V. Nebenkosten

(1) Die Kosten für Strom, Wasser und Gas werden nach Zählerstand berechnet, Strom = 0,30 EUR/kWh, Wasser = 4,00 EUR/cbm, Gas = 0,80 EUR/cbm.

(2) Für die Heizung werden folgende Kosten erhoben:

Gemeindehaus	nach Gasverbrauch	
Dorfgemeinschaftshaus	je Tag	10,00 EUR
Vereinshaus	je Tag	10,00 EUR
Jugendclub	je Tag	10,00 EUR

(3) Für die Nutzung des Generators zur Stromerzeugung in der Blockhütte wird ein Entgelt in Höhe von 20,00 EUR erhoben. Das Nachfüllen des Aggregates erfolgt zu Lasten des Nutzers.

(4) Für die Nutzung der Videoanlage (Dorfgemeinschaftsraum) ist ein Betrag in Höhe von 35,00 EUR, für die Nutzung der Video-Musik-Lichtanlage (Saal) ein Betrag von 125,00 EUR, für die Nutzung der Zapfanlage ohne Kohlensäure ein Entgelt in Höhe von 20,00 EUR und für die Nutzung der Zapfanlage mit Kohlensäure ein Entgelt in Höhe von 35,00 EUR pro Veranstaltung zu entrichten. Für die Reinigung der Tischdecken wird ein Entgelt in Höhe von 3,00 EUR/Stück berechnet.

(5) Die Entsorgung des anfallenden Mülls hat durch die Nutzer zu erfolgen.

(6) Für in Verlust geratenes, zerbrochenes oder beschädigtes Inventar (u. a. Tische, Stühle, Geschirr, Gläser u. ä.) werden die Wiederbeschaffungskosten in Rechnung gestellt. Die Wiederbeschaffung erfolgt ausschließlich durch die Gemeinde Uder.

(7) Bei nicht ordnungsgemäßer Übergabe der Räumlichkeiten zum vereinbarten Termin wird die Kautions einbehalten. Zum Reinigungsumfang gehört auch der Außenbereich des Gemeindehauses.

VI. Überlassung von Inventar

Es werden grundsätzlich keine Gegenstände aus dem Inventar zur privaten Nutzung an Dritte überlassen. Dies trifft sowohl für Stühle und Tische, als auch für Geschirr und andere Gegenstände der Küchenausrüstung zu.

VII. Sonderregelungen

Bei Ausstellungen und größeren Veranstaltungen werden die Aufbau- und Abbautage nur mit je der Hälfte des Tagessatzes berechnet. Bei ortsansässigen Vereinen entfallen die Kosten. Bei Anträgen von Benutzern, die die zur Verfügung stehenden Räumlichkeiten über einen längeren Zeitraum oder regelmäßig nutzen möchten, kann die Höhe der Benutzungsentgelte durch Beschluss des Hauptausschusses pauschal festgesetzt werden.

VIII. Härtefälle

Stellt die Erhebung der Benutzungsentgelte in begründeten Einzelfällen eine besondere Härte dar, so kann das Entgelt durch Beschluss des Hauptausschusses ganz oder teilweise erlassen werden.

Verwaltungsgemeinschaft Uder

- Vorsitzender -

28. Dezember 2011

I. Amtliche Bekanntmachung

Gemäß § 4 Absatz 1 der Bekanntmachungssatzung der Verwaltungsgemeinschaft Uder vom 8. Februar 2000, in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 17. April 2001 gibt die Verwaltungsgemeinschaft Uder die nachfolgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2012 bekannt.

Verstöße wegen der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die nicht die Ausfertigung und diese Bekanntmachung betreffen, können gegenüber der Verwaltungsgemeinschaft schriftlich unter Angabe der Gründe geltend gemacht werden. Werden solche Verstöße nicht innerhalb einer Frist von 1 Jahr nach dieser Bekanntmachung geltend gemacht, so sind diese Verstöße unbeachtlich.

II. Beschluss- und Genehmigungsvermerk

1. Mit Beschluss vom 14. Dezember 2011; Nr. 4/2011 hat die Gemeinschaftsversammlung der Verwaltungsgemeinschaft Uder die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2012 mit Haushaltsplan und Anlagen beschlossen.
2. Das Landratsamt Eichsfeld hat mit Schreiben vom 28. Dezember 2011 die Haushaltssatzung sowie den Haushaltsplan genehmigt.

III. Auslegungshinweis

Der Haushaltsplan liegt in der Zeit vom **20. Januar bis 6. Februar 2012** in der Verwaltungsgemeinschaft Uder, Kämmerer (Zi-Nr. 113), Siedlung 14, 37318 Uder öffentlich aus. Des Weiteren besteht bis zur Entlastung und Beschlussfassung über die Jahresrechnung dieses Haushaltsjahres die Möglichkeit zur Einsichtnahme.

Heddergott
Vors. der VG Uder

Haushaltssatzung der Verwaltungsgemeinschaft Uder, Landkreis Eichsfeld für das Haushaltsjahr 2012

Auf Grund des § 55 Abs. 1 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 4. Mai 2010 (GVBl. S. 113, 114), erlässt die Verwaltungsgemeinschaft Uder folgende Haushaltssatzung

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2012 wird hiermit festgesetzt,

er schließt im Verwaltungshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit	1.063.000 EUR
---	---------------

und im Vermögenshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit	62.100 EUR
---	------------

ab.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen werden nicht festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden keine veranschlagt.

§ 4

Die Umlage zur Finanzierung der Ausgaben der Verwaltungsge-

meinschaft Uder beträgt für die Mitgliedsgemeinden 122,00 EUR/Einwohner.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite, die zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 177.000 EUR festgesetzt.

§ 6

Es gilt der am 14. Dezember 2011 beschlossene Stellenplan.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt am 1. Januar 2012 in Kraft.

Uder, 28. Dezember 2011

Heddergott
Vorsitzender der VG Uder (Siegel)

Bekanntmachung vom 20.12.2011 im Amtsblatt Nr. 37 für den Landkreis Eichsfeld

Nachrichtlicher Hinweis

Der Zweckverband Wasserversorgung und Abwasserentsorgung Obereichsfeld hat im Amtsblatt Nr. 37 für den Landkreis Eichsfeld vom 20.12.2011 **die 6. Änderungssatzung zur Verbandssatzung und die Haushaltssatzung 2012** bekanntgemacht. Das Amtsblatt liegt zur Einsichtnahme in der VG Uder während der Öffnungszeiten im Sekretariat aus.



Impressum:

Höhberg Echo Amtsblatt der Verwaltungsgemeinschaft Uder

Herausgeber: Verwaltungsgemeinschaft Uder
Siedlung 14, 37318 Uder
Tel.: 03 60 83/4 80-0 oder -16
Fax: 03 60 83/4 80 24
E-Mail: redaktion@vg-uder.de
Internet: www.vg-uder.de

Verlag und Druck: Verlag + Druck LINUS WITTICH KG
In den Folgen 43, 98704 Langewiesen, Tel. 0 36 77/20 50-0, Fax 0 36 77/20 50-21
Verantwortlich für den amtlichen Teil: der Vorsitzende der VG Uder

Verlagsleiter: Mirko Reise

Erscheinungsweise: in der Regel monatlich
Das Amtsblatt wird mit einer Auflage von 2750 Exemplaren gedruckt und kostenlos an die Haushalte verteilt.

Bezugsmöglichkeiten: Im Bedarfsfall können Einzel Exemplare bei der VG Uder angefordert werden. Für Veröffentlichung Dritter wird keine Gewähr übernommen. Irrtümer und Druckfehler vorbehalten.

